

Teilrevision der kantonalen Jagdhundeverordnung (JHV)

Von der Regierung beschlossen am 16. März 2010

I.

Die kantonale Jagdhundeverordnung (JHV) vom 20. Januar 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Die Mitnahme von Schweisshunden auf der Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagd ist gestattet, sofern der Hundeführer mit dem Hund die Gehorsamsprüfung bestanden hat und das Amt für Jagd und Fischerei (Amt) ihm für das betreffende Jahr eine Bewilligung für das Verwenden eines Schweisshundes gemäss Artikel 6 dieser Verordnung erteilt hat. Bei der Ausübung der Jagd hat der Hundeführer den Hund an die Leine zu nehmen und darf sich nicht als Treiber betätigen.

Art. 5

Parkieren von
Motorfahrzeugen
im Jagdgebiet

¹ Das Amt kann Schweisshundeführern während der Hochjagd eine Bewilligung zum Parkieren eines Motorfahrzeuges im Jagdgebiet erteilen. Entsprechende Gesuche sind dem Amt gleichzeitig mit dem Gesuch für das Verwenden eines Schweisshundes zur Nachsuche einzureichen.

² Um einen geordneten Jagdbetrieb zu gewährleisten, können die Bewilligungen zum Parkieren von Motorfahrzeugen im Jagdgebiet mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Art. 10 Abs. 2 und 3

² Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist vier Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung zu wiederholen und einmal wieder erfolgreich zu bestehen.

³ Wird die Prüfung bei der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das Amt eine auf höchstens zwölf Monate befristete Ausnahmebewilligung erteilen.

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2010 in Kraft.

¹⁾ BR 740.350